

Trägerschaftsvertrag und Finanzierungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Str. 5, 22926 Ahrensburg

- vertreten durch die Bürgermeisterin -

- nachstehend Stadt genannt -

und

**dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Stormarn e.V.,
22934 Bargteheide, Postfach 1220**

- vertreten durch den Vorstand -

- nachstehend Kinderschutzbund
genannt -

wird folgender Vertrag über das Kinderhaus im Gartenholz, Hörnumweg 2, 22926 Ahrensburg geschlossen.

§ 1 Trägerschaft

1. Die Stadt errichtet im Rahmen der Daseinsfürsorge das Kinderhaus Gartenholz. Die Trägerschaft wird im Sinne von § 4 KJHG dem Kinderschutzbund übertragen.
2. Der Kinderschutzbund übernimmt die Trägerschaft für das Kinderhaus. Der Kinderschutzbund verpflichtet sich, unverzüglich nach der Fertigstellung des Gebäudes ein Kinderhaus zu betreiben.
3. Der Kinderschutzbund betreibt und unterhält das Kinderhaus in eigener Verantwortung. Die pädagogische Konzeption des Kinderhauses bestimmt sich analog des beiliegenden „Konzeptes für ein Kinderhaus in Ahrensburg/Gartenholz“ des Deutschen Kinderschutzbundes.
4. Der Deutsche Kinderschutzbund verpflichtet sich, die Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung bei Einrichtung und Betrieb zu beachten und zugrunde zu legen.

5. Die Stadt sichert dem Kinderschutzbund Unterstützung und Förderung durch den Fachdienst III.3. zu. Konkrete Rechtsansprüche werden dadurch nicht begründet.
6. Bezüglich der Überlassung der Räumlichkeiten durch die Stadt an den Deutschen Kinderschutzbund wird ein gesonderter Vertrag (Mietvertrag) geschlossen.
7. Dem Deutschen Kinderschutzbund obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Er ist Arbeitgeber des Personals und übt Dienst- und Fachaufsicht über das Personal sowie das Hausrecht aus.
8. Der Deutsche Kinderschutzbund verpflichtet sich, die für den Betrieb eines Kinderhauses notwendigen Versicherungen abzuschließen.
9. Kinder aus Ahrensburg sind im Kinderhaus vorrangig zu berücksichtigen.
10. Der Deutsche Kinderschutzbund darf das Personal des Kinderhaus finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Kommunalbedienstete.

§ 2

Mitbestimmung der Nutzer

Die Nutzer des Kinderhauses sind in angemessener Weise an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Insbesondere für die Kinder sind Beteiligungsmodelle zu entwickeln.

§ 3

Pädagogische Konzeption

1. Der Deutsche Kinderschutzbund betreibt das Kinderhaus auf Grundlage des in § 1.3 genannten Konzeptentwurfes. Die pädagogische Konzeption ist den Erfordernissen anzupassen. Über grundsätzliche Konzeptionsänderungen im Bereich der offenen Kinderarbeit ist die Stadt zu informieren und mit ihr ^{ist} Einvernehmen zu erzielen.
2. Das ~~offene~~ ^{haus} Kinderangebot soll ganzjährig und in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober in der Regel bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die genauen Öffnungszeiten sind mit der Stadtverwaltung, Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit ^{III.3.} abzustimmen.
3. Zwischen dem Kinderhaus und den kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen soll eine enge Zusammenarbeit stattfinden und eine Abstimmung über Inhalte und Ziele der pädagogischen Arbeit erfolgen.
4. Der Kinderschutzbund verpflichtet sich, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

§ 4 Finanzierung

1. Die gesamten Kosten des Kinderhauses werden durch Eigenleistungen des Kinderschutzbundes, Zuschüsse der Stadt Ahrensburg, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und anderer öffentlicher Mittel aufgebracht.
2. Der Deutsche Kinderschutzbund verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 3.1. Die Stadt stellt die kostenfreie Nutzung des Kinderhauses Gartenholz und des dazugehörigen Grundstücks durch Zahlung eines Zuschusses in Höhe der zu zahlenden Miete einschließlich aller Mietnebenkosten (siehe Mietvertrag) sicher.
- 3.2. Hierauf zahlt die Stadt vierteljährlich im voraus einen Abschlag in Höhe von 53.000 DM an den Kinderschutzbund. ~~Die erste Abschlagzahlung für das 2. Quartal 2001 wird wegen der geplanten Inbetriebnahme ab 01.05.2001 auf DM 35.500 festgelegt.~~
- 3.3. Der Kinderschutzbund hat spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres (31.12.) der Stadt eine Jahresrechnung vorzulegen und die darin geleisteten Abschlagszahlungen zu verrechnen. Bei Rechnungslegung wird der Differenzbetrag verrechnet bzw. nachgezahlt.
- 3.4. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird dem sich ändernden Mietzins und den sich ändernden Mietnebenkosten und Betriebskosten angeglichen.
- 3.5. Der Zuschuss der Stadt Ahrensburg reduziert sich um den Betrag, der in den Kostenvereinbarungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Durchführung der Hilfen zur Erziehung nach § 27 Ziff. 2 KJHG gegebenenfalls für Raumnutzungskosten ausgewiesen ist.
- 4.1. Die Stadt gewährt dem Kinderschutzbund für die Sicherstellung des offenen Kinderangebotes im Kinderhaus Gartenholz einen jährlichen Zuschuss in Höhe von DM 236.000,-.
- 4.2. Für das Jahr 2001 reduziert sich dieser Zuschuss wegen des geplanten Beginns des pädagogischen Betriebes zum 01.04.2001 auf DM 177.000
- 5.1. In diesem Festbudget sind neben den anfallenden pädagogischen Personalkosten (in der Qualifikation eines Sozialpädagogen analog BAT V b/IV b und eines Erziehers analog BAT V c/V b – im Rahmen von mindestens zwei Vollzeitstellen), ebenso Sach- und Personalkosten für Leitungs- und Verwaltungsarbeiten, sowie Kosten für die Reinigung und einen Zivildienstleistenden enthalten.
- 5.2. Ebenso enthalten sind die Sachkosten des pädagogischen Bereichs, die insgesamt aber nicht mehr als 8 % des Gesamtzuschusses ausmachen dürfen.
- 5.3. Die Stadt zahlt vierteljährlich im voraus einen Abschlag in Höhe von DM 59.000,- an den Kinderschutzbund. Der Kinderschutzbund hat bis spätestens 31. März des Folgejahres die Verwendung der gezahlten Zuschüsse nachzuweisen.
- 5.4. Minderausgaben der pädagogisch motivierten Kosten werden, sofern sie 10 % des Zuschusses für die Sicherstellung des offenen Kinderangebotes überschreiten, verrechnet, während Mehrausgaben durch Eigenleistung des Kinderschutzbundes zu tragen sind.

- 5.5. Die Höhe des Zuschussbudgets ist bis zum 31.12.2002 festgeschrieben. Ab dem Jahr 2003 ist unter Maßgabe eines Verwendungsnachweises das künftige Zuschussbudget jeweils für die Dauer von 5 Abrechnungsjahren zu ermitteln.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücherbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Deutsche Kinderschutzbund hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen 3 Monaten auszugleichen.
7. Der Kinderschutzbund verpflichtet sich, alle Möglichkeiten der Fremdfinanzierung auszuschöpfen.
8. Spenden und andere nichtöffentliche Mittel gelten nicht als kostenmindernde Einnahmen.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 01.04.2001, bzw. ab der Übergabe des Kinderhauses an den Deutschen Kinderschutzbund bis zum 31.12.2012. Danach verlängert er sich automatisch um ein Kalenderjahr.
2. Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens bis zum 1. Juli des Jahres beim Empfänger eingegangen sein.
3. Für den Fall der Vertragskündigung durch die Stadt oder ^{der} einvernehmlichen Auflösung zahlt die Stadt dem Kinderschutzbund die über das Schließungsdatum hinausgehenden Personalkosten, die aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen noch zu zahlen sind. Dies gilt nicht, wenn die Stadt dem Kinderschutzbund eine Auflösung oder Schließung so rechtzeitig ankündigt, dass arbeitsrechtliche Fristen eingehalten werden können.
4. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, wenn der Deutsche Kinderschutzbund seine Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Betriebs- und Wirtschaftsführung erheblich verletzt. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate zum Beginn eines Kalenderjahres.
5. Für den Fall der außerordentlichen Kündigung sind die über das Schließungsdatum hinausgehenden Personalkosten vom Kinderschutzbund zu übernehmen.
6. Dieser Vertrag endet automatisch mit der Beendigung des Mietvertrages für das Kinderhaus im Gartenholz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

Ahrensburg, 11. Januar 2001

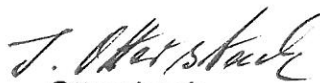
STADT AHRENSBURG


Pepper
(Bürgermeisterin)

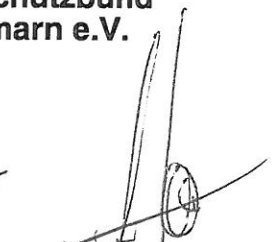


~~Bad Oldesloe~~ ^{Bargteheide}, 11. Januar 2001

**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Stormarn e.V.**


Ottersbach
(1. Vorsitzende)




Loeding
(Geschäftsführer)

1. Konzeption des KINDERHAUSES Gartenholz in Ahrensburg

1. Selbstverständnis

Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V. (DKSB) ist seit Jahren ein erfahrener Träger der freien Jugendhilfe. Er setzt sich für die Interessen und Belange von Kindern und Familien ein. In Bargteheide und Bad Oldesloe sind die KINDERHÄUSER BLAUER ELEFANT des DKSB Familienhilfeeinrichtungen, die Kindern und Familien durch vielfältige niedrigschwellige Hilfsangebote Unterstützung anbieten. Diese Unterstützungsangebote tragen dazu bei, die teilweise schwierigen Lebenssituationen oder aktuellen Krisen der Familien zu meistern.

Die Arbeit des DKSB orientiert sich generell stark am Bedarf vor Ort und versucht den Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden. Übertragen auf den Stadtteil Gartenholz in Ahrensburg bedeutet dies folgendes: Gartenholz hat im Vergleich zu anderen Ahrensburger Stadtteilen den höchsten Anteil an Kindern. In der vorhandenen Infrastruktur gibt es jedoch, abgesehen vom KINDERHAUS, nur sehr wenig Freizeit- und Unterstützungsangebote für Kinder und Familien. Das KINDERHAUS wurde eingerichtet, um Kindern Freizeitangebote anzubieten, gleichzeitig aber auch Angebote für Familien zur Verfügung zu stellen. Das KINDERHAUS hat deshalb parallel auch die Funktion eines Stadtteilzentrums. Ziel ist es, die Bewohner des Stadtteils Gartenholz bei der Gestaltung und dem weiteren Aufbau dieses Stadtteilzentrums zu beteiligen und zu unterstützen.

Das KINDERHAUS versteht sich als Dienstleistungsunternehmen, d.h. es gibt den Nutzern Hilfestellung bei der Verwirklichung ihrer Wünsche. Die Mitarbeiter des KINDERHAUSES versuchen, in der Gestaltung der Arbeit, die meisten der vorhandenen Aspekte des Stadtteils aufzugreifen. Dabei sollen auch sozial benachteiligte Familien eine Möglichkeit der Partizipation und Unterstützung erhalten. Mit einer Kombination aus offenen Freizeitangeboten für Kinder, Stadtteilarbeit, Beratungsarbeit und gezielten Hilfen zur Erziehung, wie sie im KINDERHAUS Gartenholz angeboten werden, versucht der DKSB einen großen Teil des Bedarfs an Freizeit- und Unterstützungsangeboten im Ahrensburger Stadtteil Gartenholz zu decken. Durch den offenen Charakter des KINDERHAUSES wird der Zugang erleichtert, sich im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung zu holen.

2. Zielgruppen

Der offene Bereich des KINDERHAUSES hat mehrere Zielgruppen. Die unterschiedlichen Freizeitangebote richten sich an Schulkinder bis 12 Jahre. Durch die Altersbegrenzung ist eine bewusste Abgrenzung zu Jugendlichen vorgenommen worden, da sich erfahrungsgemäß die unterschiedlichen Bedürfnisse nur schwer in einer gemeinsamen Einrichtung verbinden lassen.

Die Eltern-Kind-Gruppen und die weiteren Interessengruppen richten sich an Eltern, Alleinerziehende oder Erziehungsverantwortliche. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten auch für kulturelle Veranstaltungen zu nutzen.

Die feste Schulkindergruppe betreut im Rahmen der Hilfen zur Erziehung 10 Kinder von 6-12 Jahren. Hilfe zur Erziehung richtet sich an Familien in schwierigen Lebenssituationen, die durch Beratung und Betreuung der Kinder Hilfe und Entlastung erfahren.

3. Zielsetzungen

3.1 Zielsetzungen des offenen Bereichs

Der offene Bereich bietet Kindern vielfältige Möglichkeiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Kinder sollen hier Anregungen bekommen, die zu Hause oft nicht möglich sind. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Materialerfahrung (Holz, Ton etc.) und dem Umgang mit Tieren und Pflanzen. Eine großzügige Werkstatt, ein Brennofen, Tierställe und ein weitläufiges Gelände bieten hierfür Experimentiermöglichkeiten. Die Inanspruchnahme der jeweiligen Angebote ist freiwillig und fördert daher die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Kinder. Ein spezielles Programm in den Schulferien ist fester Bestandteil der Arbeit, da nicht alle Kinder regelmäßig in den Ferien verreisen können.

Die Eltern-Kind-Gruppen ermöglichen einerseits den Eltern sich miteinander auszutauschen und andererseits den Kleinkindern, die noch zu jung für den Kindergarten sind, die ersten sozialen Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus bietet das KINDERHAUS Eltern den Raum und die Unterstützung, selbst initiativ zu werden und z.B. Interessengruppen eigenverantwortlich ins Leben zu rufen.

Weiterhin bietet das KINDERHAUS unterstützende Zusatzangebote für Familien an, wie offene Schularbeitenhilfe, Babysitter-Vermittlung und einen Kinder-Kleider-Tausch. Das Erziehungs-Beratungsangebot ermöglicht Familien, sich bei Bedarf Informationen und Hilfe zu holen.

3.2 Zielsetzungen der festen Gruppe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem KJHG (§ 27 ff)

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden Familien unterstützt, ihre schwierigen Lebenssituationen wieder selbständig zu meistern. Das Recht, „Hilfe zur Erziehung“ in Anspruch zu nehmen, hat jede Familie, bei der ein pädagogischer Bedarf vorliegt (vgl. Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII). Dieser kann im Bereich der Beziehungsstörungen, des Lebensumfeldes oder in der Entwicklung des Kindes liegen.

Der DKSB hat ein Gruppenangebot entwickelt, das nach § 27 ff (KJHG) Eltern und Kindern Hilfe anbietet. Die Kinder werden fünf Tage in der Woche in einer Gruppe betreut, um sie gezielt zu fördern bzw. die Familien zu entlasten. In der Regel ist eine intensive Beziehungsarbeit nötig, die sich nur in einem überschaubaren festen Rahmen gewährleisten lässt. Die Schwerpunkte der KINDERHAUS-Gruppen-Arbeit liegen häufig im Bereich des Sozialverhaltens. Die Gruppengröße ist daher auf zehn Kinder begrenzt. Die regelmäßige Teilnahme kann gegebenenfalls durch eine Fahrdienst-Unterstützung erleichtert werden. Neben der Betreuung der Kinder finden regelmäßig Beratungsgespräche mit den Familien statt.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung im DKSB Kreisverband Stormarn e.V. liegt eine eigene Konzeption beim Träger vor.

3.3 Vorteile einer Verknüpfung o.g. Angebote (offener / fester Bereich)

Eine Zusammenführung offener Arbeit und einer festen Gruppe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, beinhaltet die Möglichkeit einer Integration verhaltensauffälliger Kinder in die Gemeinschaft. Diese Form der Integration bedeutet für die Kinder des offenen Bereiches, dass sie lernen Menschen so anzunehmen wie sie sind, ähnlich einer Integrationsklasse. Sie sind gefordert, einander zu helfen und Rücksicht zu nehmen und damit sowohl im Verhalten als auch bei kulturellen Hintergründen tolerant zu werden. Dieser Aspekt spielt im Stadtteil Gartenholz eine wichtige Rolle, da es hier eine hohe Anzahl an Russland-Deutschen gibt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Kinder, die den offenen Bereich genutzt haben, jedoch eine intensivere Betreuung benötigen, in die feste Gruppe überwechseln können. Dadurch können eventuelle Schwierigkeiten in der offenen Arbeit besser aufgefangen werden. Durch Integrationsangebote ist die Möglichkeit der Bildung sozialer Netzwerke gegeben, wodurch der präventive Charakter dieser Einrichtung besonders zum Tragen kommt.

Gleichzeitig bietet sich für Eltern die Möglichkeit, sich zu engagieren und soziale Verantwortung zu übernehmen, sei dies in Form von ehrenamtlicher Arbeit, z.B. im Rahmen der Schularbeitenhilfe o.ä., oder durch private Kontakte und Unterstützung.

Sich selbst einzugestehen, Hilfe zu benötigen, ist häufig ein langer schwieriger Prozess. Durch die offenen Angebote, wie z.B. Eltern-Kind-Treff, Abendveranstaltungen oder die Freizeitangebote für Kinder, wird es Eltern erleichtert, Kontakt zu den Mitarbeitern des KINDERHAUSES aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme ist durch neutrale Angebote möglich und hat somit nicht gleich den Stempel des „Hilfesuchenden“. Diese niedrighschwelligen Angebote ermöglichen das Vertrauen im Vorfeld aufzubauen und die Hemmschwelle zu senken. Eine Stigmatisierung der Kinder und Familien wird damit weitgehend vermieden. Die freiwillige vertrauensfördernde Kontaktaufnahme kann die Grundlage dafür bilden, sich Unterstützung z.B. in Form von Hilfe zur Erziehung oder allgemeiner Beratung zu holen.

Für die Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung betreut werden, bietet sich durch die offenen Angebote im Haus die Möglichkeit, Kontakte und Freundschaften auch außerhalb der festen Gruppe aufzubauen. Dies ist ein weiterer Schritt dazu, die Kinder (wieder) in ein gesichertes Lebensumfeld zu integrieren. Der Ablösungsprozess aus der festen Gruppe und die Nachbetreuung werden ebenfalls erleichtert, da die Einrichtung weiterhin als Anlaufstelle zur Verfügung steht.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Einzugsbereich

Als Stadtteilprojekt richtet sich der offene Bereich des KINDERHAUSES an alle Kinder bis 12 Jahren und Familien, die aus dem Bezirk Gartenholz kommen.

Der Einzugsbereich für die festen Gruppen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung erweitert sich auf das Stadtgebiet Ahrensburg.

4.2 Betreuungszeiten

Der offene Bereich des KINDERHAUSES ist Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr für Kinder und Eltern zugänglich. In der hellen Jahreszeit (15. April bis 15. Oktober) verlängert sich die Öffnungszeit auf 18.00 Uhr. In den Abendstunden und am Wochenende stehen nach Absprache einzelne Räume für zusätzliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Betreuungszeit für die feste KINDERHAUS-Gruppe ist Montag bis Freitag von 11.00 bis 17.00 Uhr. Diese Gruppe beinhaltet bei Bedarf einen pädagogischen Mittagstisch, der ggfs. auch auf andere Kinder ausgeweitet werden kann.

4.3 Aufnahmeverfahren

Ein Aufnahmeverfahren ist nur für die feste KINDERHAUS-Gruppe nötig. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines festgelegten Verfahrens unter Beteiligung der Erziehungsverantwortlichen, des Allgemeinen Sozialen Dienstes, sowie gegebenenfalls weiterer sozialpädagogischer oder psychologischer Fachkräfte.

4.4 Personalausstattung

Im offenen Bereich arbeiten zwei pädagogisch ausgebildete Vollzeitkräfte sowie anteilig Honorarkräfte. Darüber hinaus gibt es eine Reinigungskraft und einen Zivildienstleistenden.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind zwei pädagogische Fachkräfte in einem Stundenvolumen von zwei Vollzeitstellen plus entsprechender Vertretungskraft tätig.

Beide Bereiche werden durch ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt.

4.5 Raumausstattung

Im Gebäude stehen zwei große Gruppenräume zur Verfügung, wobei einer davon den offenen Charakter eines „Treffs“ besitzt. Zwei weitere kleine Nebenräume bieten die Möglichkeiten für Interessengruppen. Die Räume sind so gestaltet, dass sie vielseitig eingesetzt werden können. Im offenen Bereich ist sowohl eine separate Küche angesiedelt als auch ein Büro im Eingangsbereich. Im Behinderten-WC ist für die Eltern-Kind-Gruppen ein Wickeltisch angebracht.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung ist ein separater Gruppenraum mit Kochnische sowie ein kleinerer Nebenraum vorhanden. Zusätzlich ist ein separates Beratungszimmer eingerichtet.

Ein Werkraum steht für beide Arbeitsbereiche zur Verfügung. Im Außengelände werden kleinere Hütten / Ställe mit Auslauf für die Tierhaltung gebaut. Die Planung des Außengeländes findet unter Beteiligung der Kinder statt.

4.6 Kosten /Finanzierung

Die Gebäudekosten sowie Personal- und Sachkosten des offenen Bereichs des KINDERHAUSES werden durch einen institutionellen Zuschuss oder eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Ahrensburg finanziert. Die Hilfen zur Erziehung werden über Kostensätze bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Amt für Jugend, Schule und Familie finanziert. Die Finanzverantwortung für diesen Bereich liegt beim DKSB Kreisverband Stormarn e.V..



Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Stormarn e.V. - Alte Landstraße 53 –
22941 Bargteheide, Tel. 04532 / 5170